



Brüssel, den 5. Juni 2018
(OR. en)

9478/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0378 (COD)

ENER 185
CODEC 884

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8699/18 ENER 138 CODEC 715
Nr. Komm.dok.:	15149/1/16 ENER 419 IA 134 CODEC 1815 REV 1 + ADD 1 REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Am 30. November 2016 erließ die Kommission den vorstehend genannten Vorschlag für eine Neufassung und übermittelte ihn an den Rat und das Europäische Parlament. Mit dem Vorschlag wird die Liste der Aufgaben, die der ACER im Bereich der Überwachung des Großhandelsmarktes und bei Fragen von grenzübergreifender Bedeutung bereits zugewiesen wurden, grundsätzlich aktualisiert. Insbesondere wird vorgeschlagen, der ACER in Bezug auf die Erarbeitung und Umsetzung von Stromnetzkodizes und Leitlinien, die Koordinierung bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit regionalen Sicherheitskoordinatoren und Aufgaben bezüglich der Genehmigung von Methoden und Vorschlägen in Verbindung mit der Angemessenheit der Erzeugung und der Risikovorsorge mehr Verantwortung zu übertragen.

Das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" wurde auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) vom Dezember 2016 vorgestellt. Auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) vom Februar 2017 fand ein erster Gedankenaustausch über das Paket statt.

Nachdem die Prüfung der Folgenabschätzungen aller acht Gesetzgebungsvorschläge abgeschlossen war, wurde mit der eingehenden Prüfung der Vorschläge begonnen, und im Juni 2017 nahm der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) einen Sachstandsbericht¹ zur Kenntnis.

- II. Der ITRE-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat Morten Helveg Petersen (ALDE) als Berichterstatter benannt, und am 1. März 2018 hat das Parlament seinen Standpunkt angenommen.

III. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

Die Ratsgruppe "Energie" hat im Juli 2017 mit der eingehenden Prüfung des Vorschlags begonnen. Im Anschluss an die Beratungen, die in mehreren Sitzungen der Gruppe stattgefunden haben, hat der Vorsitz den Kommissionsvorschlag in verschiedenen Punkten geändert, um zu einem annehmbaren Kompromisstext zu gelangen und dabei den Anliegen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Außerdem wird mit dem Kompromisstext des Vorsitzes grundsätzlich der Gedankenaustausch aufgegriffen, den die für Energiefragen zuständigen Ministerinnen und Minister auf ihrer informellen Tagung vom 18./19. April 2018 in Sofia über das weitere Vorgehen in Bezug auf die ACER-Verordnung geführt haben.

Am 1. Juni 2018 wurde dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt. Bei der Ausschusstagung einigten sich die Delegationen auf den in der Anlage enthaltenen Text, wobei sie dafür eintraten, das empfindliche Gleichgewicht des Kompromissvorschlags des Vorsitzes zu wahren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt halten vier Delegationen an Prüfungsvorbehalten zu Artikel 25 Buchstabe c fest; eine weitere Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

Die Erwägungsgründe wurden an den verfügenden Teil angepasst. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch [] gekennzeichnet.

¹ Dok. ST 9578/17.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Energie)) wird ersucht, auf seiner Tagung am 11. Juni 2018 auf der Grundlage der am 1. Juni 2018 im AStV erzielten vorläufigen Einigung förmlich eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in der Fassung der Anlage festzulegen.

Mit dieser allgemeinen Ausrichtung würde der vorläufige Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag festgelegt; sie würde die Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden.

2016/0378 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der
Energierегulierungsbehörden (Neufassung)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² ist in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.
- (2) Durch die Errichtung der Agentur konnte die Koordinierung zwischen den Regulierungsbehörden in grenzüberschreitenden Fragen deutlich verbessert werden. Seit ihrer Errichtung hat die Agentur wichtige neue Aufgaben erhalten, die die Überwachung der Großhandelsmärkte im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sowie den Bereich der grenzüberschreitenden Energieinfrastrukturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ betreffen.
- (3) Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf, einzelstaatliche Regulierungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen, in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Das europäische Energiesystem durchläuft gerade die tiefgreifendsten Veränderungen seit Jahrzehnten. Eine größere Marktintegration und der Wandel hin zu einer variableren Stromerzeugung erfordern verstärkte Anstrengungen zur Koordinierung der nationalen energiepolitischen Maßnahmen mit denen der Nachbarstaaten und zur Nutzung der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Stromhandels.
- (4) Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Binnenmarktvorschriften haben gezeigt, dass unkoordinierte nationale Maßnahmen schwerwiegende Probleme für den Markt verursachen können, insbesondere in eng miteinander verbundenen Gebieten, in denen Entscheidungen der Mitgliedstaaten häufig konkrete Auswirkungen auf ihre Nachbarn haben. Die Mitgliedstaaten und insbesondere die unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden müssen bei regulatorischen Maßnahmen mit grenzüberschreitender Wirkung zusammenarbeiten, damit sich der Elektrizitätsbinnenmarkt positiv auf das Wohl der Verbraucher, die Versorgungssicherheit und die Senkung der CO₂-Emissionen auswirken kann.

² Verordnung (EU) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

- (5) Fragmentierte einzelstaatliche Eingriffe in die Energiemärkte gefährden zunehmend das reibungslose Funktionieren der grenzüberschreitenden Strommärkte. Der Agentur sollte daher eine Rolle bei der Entwicklung einer koordinierten Abschätzung zur Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene, in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) ("ENTSO (Strom)") zukommen, um die Probleme zu vermeiden, die sich aus uneinheitlichen nationalen Bewertungen ergeben, bei denen unterschiedliche unkoordinierte Methoden zugrunde gelegt werden und die Situation der Nachbarländer nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Agentur sollte auch die vom ENTSO (Strom) entwickelten technischen Parameter für eine effiziente Einbeziehung grenzüberschreitender Kapazitäten und andere technische Merkmale von Kapazitätsmechanismen überwachen.
- (6) Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit ist ein koordinierter Ansatz erforderlich, um auf unerwartete Versorgungskrisen vorbereitet zu sein. Daher sollte die Agentur auf Risikovorsorge ausgerichtete nationale Maßnahmen im Einklang mit der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862] koordinieren.
- (7) Aufgrund der engen Verknüpfung des Stromnetzes der Union und der zunehmenden Notwendigkeit der Koordinierung mit den Nachbarländern, um die Netzstabilität aufrechterhalten und große Mengen an Energie aus erneuerbaren Quellen einspeisen zu können, werden [] **Regionale Sicherheitskoordinatoren** eine wichtige Rolle bei der Koordinierung der Übertragungsnetzbetreiber spielen. Die Agentur sollte über die [] **Regionalen Sicherheitskoordinatoren**, sofern erforderlich, die regulatorische Aufsicht gewährleisten.
- (8) Da ein Großteil der neuen Stromerzeugungsanlagen auf lokaler Ebene angeschlossen sein wird, werden die Verteilernetzbetreiber eine wichtige Rolle dabei spielen, das europäische Elektrizitätssystem flexibel und effizient zu gestalten.

- (9) Die Mitgliedstaaten sollten zum Erreichen der Ziele der Energiepolitik der Union eng zusammenarbeiten und die Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Austausch von Elektrizität und Erdgas aus dem Weg räumen. Eine Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ("Agentur") wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 eingerichtet, um die Regulierungslücke auf Unionsebene zu füllen und zu einem wirksamen Funktionieren des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts beizutragen. Die Agentur versetzt die nationalen Regulierungsbehörden in die Lage, ihre Zusammenarbeit auf Unionsebene zu verstärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit an der Wahrnehmung von Aufgaben mit unionsweiter Dimension teilzunehmen.
- (10) Die Agentur sollte gewährleisten, dass die Regulierungsaufgaben, die gemäß [der Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie gemäß COM(2016) 864/2] und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von den nationalen Regulierungsbehörden wahrgenommen werden, gut koordiniert und – soweit erforderlich – auf Unionsebene ergänzt werden. Daher gilt es, die Unabhängigkeit der Agentur von öffentlichen wie auch den privaten Strom- und Gaserzeugern und Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern und den Verbrauchern sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Agentur im Einklang mit dem Unionsrecht handelt, über die erforderlichen technischen Kapazitäten und Regulierungskapazitäten verfügt sowie transparent, unter demokratischer Kontrolle und effizient arbeitet.
- (11) Die Agentur sollte die regionale Zusammenarbeit zwischen den Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern im Elektrizitäts- und im Gassektor sowie die Ausführung der Aufgaben des ENTSO (Strom) sowie des Europäischen Verbunds der Fernleitungsnetzbetreiber ("ENTSO (Gas)") beobachten. Zudem sollte die Agentur auch die Erfüllung der Aufgaben anderer Stellen beobachten, deren Funktionsweisen reguliert und von unionsweiter Dimension sind, wie zum Beispiel Energiebörsen. Die Beteiligung der Agentur ist unabdingbar für die Gewährleistung von Effizienz und Transparenz bei der Zusammenarbeit der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber zum Nutzen des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts sowie bei der Arbeit anderer Stellen mit unionsweiten Funktionen.

- (12) Die Agentur sollte in Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den zuständigen nationalen Behörden den Elektrizitäts- und den Erdgasbinnenmarkt beobachten und das Europäische Parlament, die Kommission und die nationalen Behörden gegebenenfalls über ihre Feststellungen informieren. Diese Beobachtungsfunktion der Agentur sollte nicht zusätzlich zur Beobachtung durch die Kommission oder die nationalen Behörden, insbesondere die nationalen Wettbewerbsbehörden, erfolgen, noch sollte sie diese behindern.
- (13) Die Agentur bietet einen integrierten Rahmen für die Beteiligung und Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden. Dieser Rahmen erleichtert die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften zum Elektrizitäts- und zum Erdgasbinnenmarkt in der ganzen Union. In Fällen, in denen mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist, hat die Agentur die Befugnis erhalten, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese Befugnis sollte sich unter genau festgelegten Bedingungen auf technische und Regulierungsfragen erstrecken, die eine regionale Koordinierung erfordern, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Kodizes und Leitlinien, die Zusammenarbeit zwischen den [] **regionalen Sicherheitskoordinatoren**, die zur wirksamen Überwachung der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts erforderlichen Regulierungsentscheidungen, die Entscheidungen in Bezug auf Elektrizitäts- und Erdgasinfrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten verbinden oder verbinden könnten, sowie in letzter Instanz auf Ausnahmen von den Binnenmarktvorschriften für neue Elektrizitäts-Verbindungsleitungen und für neue Erdgasinfrastrukturen, die in mehr als einem Mitgliedstaat gelegen sind. **Bei Regulierungsaufgaben, die mit Entscheidungsbefugnissen verbunden sind, die mindestens zwei nationalen Regulierungsbehörden oder der Agentur übertragen werden, dürfen den nationalen Regulierungsbehörden oder der Agentur die betreffenden Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit den Netzkodizes und Leitlinien gemäß den Artikeln 55 bis 57 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EC) Nr. 715/2009/EG nur unter der Voraussetzung übertragen werden, dass die Mitgliedstaaten durch den Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates an der Erarbeitung von Netzkodizes und Leitlinien angemessen beteiligt werden.**

- (14) Der Agentur kommt bei der Ausarbeitung der nicht bindenden Rahmenleitlinien ("Rahmenleitlinien") eine bedeutende Rolle zu. Die Netzkodizes sollten diesen Rahmenleitlinien entsprechen. Die Agentur sollte entsprechend ihrer Zweckbestimmung ferner an der Prüfung der Entwürfe für Netzkodizes beteiligt werden, um zu gewährleisten, dass die Netzkodizes den Rahmenleitlinien entsprechen und für das erforderliche Maß an Harmonisierung sorgen, bevor sie diese der Kommission zur Annahme vorlegt.
- (15) Mit der Annahme einer Reihe von Netzkodizes und Leitlinien, durch die eine schrittweise Umsetzung und eine weitere Präzisierung der gemeinsamen regionalen und EU-weiten Vorschriften ermöglicht wird, wurde die Rolle der Agentur bei der Überwachung der Umsetzung der Netzkodizes und Leitlinien gestärkt. Die wirksame Überwachung von Netzkodizes und Leitlinien ist eine der Hauptaufgaben der Agentur und von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Binnenmarktvorschriften.
- (16) Die Erfahrungen mit der Durchführung von Netzkodizes und Leitlinien haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, das Verfahren für die regulatorische Genehmigung von regionalen oder unionsweiten im Rahmen der Leitlinien und Netzkodizes zu entwickelnden Modalitäten und Bedingungen oder Methoden zu straffen und die Agentur direkt damit zu befassen, um den im Regulierungsrat vertretenen nationalen Regulierungsbehörden zu ermöglichen, ihre Entscheidung zu treffen.
- (17) Da die schrittweise Harmonisierung der Energiemärkte der Union regelmäßig auch die Suche nach regionalen als Zwischenschritt dienenden Lösungen umfasst **und viele Methoden von einer begrenzten Zahl von Regulierungsbehörden für eine spezifische Region entwickelt werden**, muss der regionalen Dimension des Binnenmarktes Rechnung getragen und für ein geeignetes Governance-System gesorgt werden. []

- (18) Da die Agentur einen Überblick über die nationalen Regulierungsbehörden hat, sollte sie auch eine Beratungsfunktion gegenüber der Kommission, anderen Organen der Union und nationalen Regulierungsbehörden in Fragen im Zusammenhang mit den Zwecken, für die sie eingerichtet wurde, wahrnehmen. Sie sollte ferner verpflichtet sein, die Kommission zu unterrichten, wenn sie feststellt, dass die Zusammenarbeit zwischen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern nicht die gebotenen Ergebnisse liefert oder dass eine nationale Regulierungsbehörde, deren Entscheidung nicht den Leitlinien entspricht, die Stellungnahme, Empfehlung oder Entscheidung der Agentur nicht angemessen umsetzt.
- (19) Ferner sollte die Agentur die Möglichkeit haben, Empfehlungen auszusprechen, um die Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer beim Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen.
- (20) Die Agentur sollte gegebenenfalls die Betroffenen konsultieren und ihnen eine angemessene Möglichkeit geben, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, wie Netzkodizes und -regeln, Stellung zu nehmen.
- (21) Die Agentur sollte zur Anwendung der Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013⁵ beitragen, namentlich im Zusammenhang mit der Vorlage ihrer Stellungnahme zu den nicht bindenden unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplänen ("unionsweite Netzentwicklungspläne") gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (22) Die Agentur sollte zu den Bemühungen zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit beitragen.
- (22a) Zu Fragen, die sich ausschließlich auf den Zweck, für den sie geschaffen wurde, beziehen, kann die Agentur unter bestimmten genau definierten Umständen Einzelfallentscheidungen treffen.**

⁵ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

- (23) Um dafür zu sorgen, dass der Rahmen der Agentur effizient und mit dem anderer dezentraler Agenturen kohärent ist, sollten die für die Agentur geltenden Bestimmungen an das zwischen Europäischem Parlament, dem Rat der EU und der Europäischen Kommission vereinbarte Gemeinsame Konzept zu den dezentralen Agenturen⁶ angeglichen werden. Soweit erforderlich sollte die Struktur der Agentur jedoch an die spezifischen Bedürfnisse der Regulierung im Energiebereich angepasst sein. Insbesondere muss der spezifischen Rolle der nationalen Regulierungsbehörden in vollem Umfang Rechnung getragen und ihre Unabhängigkeit sichergestellt werden.
- (24) Um diese Verordnung voll und ganz mit dem Gemeinsamen Konzept zu den dezentralen Agenturen in Einklang zu bringen, können zusätzliche Änderungen an ihr für die Zukunft ins Auge gefasst werden. Aufgrund des aktuellen Regulierungsbedarfs im Energiebereich sind jedoch Abweichungen vom Gemeinsamen Konzept erforderlich. Dieser Vorschlag steht daher etwaigen weiteren Änderungen der Gründungsverordnung der Agentur, die die Kommission nach einer weiteren Bewertung gemäß dieser Verordnung bzw. aus eigener Initiative vorschlägt, nicht entgegen.
- (25) Der Verwaltungsrat sollte die notwendigen Befugnisse zur Aufstellung des Haushaltsplans, zur Kontrolle seiner Ausführung, zur Erstellung der Geschäftsordnung, zum Erlass der Finanzregelung und zur Ernennung eines Direktors erhalten. Für die Ersetzung der vom Rat ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates sollte ein Rotationssystem verwendet werden, damit langfristig eine ausgewogene Beteiligung der Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Der Verwaltungsrat sollte unabhängig und in objektiver Weise im Allgemeininteresse handeln und sollte keine politischen Weisungen einholen oder befolgen.

⁶ Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen vom 19.7.2012.

- (26) Die Agentur sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um ihre Regulierungsaufgaben effizient, transparent, auf tragfähige Gründe gestützt und vor allem unabhängig zu erfüllen. Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde gegenüber den Elektrizitäts- und Gaserzeugern sowie den Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern ist nicht nur ein zentrales Prinzip einer guten Verwaltungspraxis und die grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung des Marktvertrauens. Unbeschadet dessen, dass seine Mitglieder im Namen ihrer jeweiligen nationalen Behörde handeln, sollte der Regulierungsrat daher unabhängig von Marktinteressen handeln, Interessenkonflikte vermeiden und weder Weisungen von Regierungen der Mitgliedstaaten, Organen der Union oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen oder Personen einholen oder befolgen noch Empfehlungen von ihnen annehmen. Gleichzeitig sollten die Entscheidungen des Regulierungsrats im Einklang mit dem Unionsrecht auf den Gebieten der Energie, wie dem Energiebinnenmarkt, der Umwelt und dem Wettbewerb stehen. Der Regulierungsrat sollte den Organen der Union über seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse Bericht erstatten.
- (27) In Bezug auf die Entscheidungsbefugnisse der Agentur sollten die Betroffenen im Interesse eines reibungslosen Verfahrensablaufs das Recht erhalten, einen Beschwerdeausschuss anzurufen, der Teil der Agentur sein sollte, aber von der Verwaltungs- und Regulierungsstruktur der Agentur unabhängig sein sollte. Um das reibungslose Funktionieren und die vollständige Unabhängigkeit des Beschwerdeausschusses sicherzustellen, sollte er im Haushaltplan der Agentur über eine separate Haushaltslinie verfügen. Im Interesse der Kontinuität sollte der Beschwerdeausschuss bei einer Ernennung von Mitgliedern bzw. der Verlängerung ihres Mandats auch teilweise neu besetzt werden können. Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten werden.
- (28) Die Agentur sollte ihre Entscheidungsbefugnisse im Einklang mit den Grundsätzen einer fairen, transparenten und angemessenen Entscheidungsfindung ausüben. Sämtliche Verfahrensvorschriften der Agentur sollten in ihrer Geschäftsordnung festgelegt werden.

- (29) Die Agentur sollte in erster Linie aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, aus Gebühren und [] aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden. Insbesondere sollten **die Gebühren die Kosten der Agentur für die Dienste decken, die Marktteilnehmern oder in ihrem Auftrag handelnden Stellen erbracht werden, um sie in die Lage zu versetzen, Daten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 1227/2011 effizient, wirksam und sicher zu melden.** Die derzeit von den Regulierungsbehörden für die Zusammenarbeit auf Unionsebene bereitgestellten Ressourcen sollten weiterhin für die Agentur zur Verfügung stehen. Das Haushaltsverfahren der Union sollte insoweit gelten, als Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Union betroffen sind. Die Rechnungsprüfung sollte gemäß Artikel 107 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission⁷ von einem unabhängigen externen Rechnungsprüfer durchgeführt werden.
- (30) Der Haushalt der Agentur sollte von der Haushaltsbehörde kontinuierlich mit Blick auf ihre Arbeitsbelastung und Leistung bewertet werden. Die Haushaltsbehörde sollte Sorge dafür tragen, dass die höchsten Effizienznormen erfüllt werden.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

- (31) Das Personal der Agentur sollte hohen fachlichen Anforderungen genügen. Insbesondere sollte die Agentur von der Kompetenz und Erfahrung der von den nationalen Regulierungsbehörden, der Kommission und den Mitgliedstaaten abgestellten Mitarbeiter profitieren. Für das Personal der Agentur sollten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ("Statut") und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ("Beschäftigungsbedingungen"), wie sie in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁸ niedergelegt sind, sowie die von den Organen der Union einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieser Bestimmungen gelten. Der Verwaltungsrat sollte im Einvernehmen mit der Kommission geeignete Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (32) Der Direktor und der Regulierungsrat können bei den in dieser Verordnung festgelegten Regulierungstätigkeiten von Arbeitsgruppen unterstützt werden.
- (33) Die Agentur sollte die allgemeinen Regeln über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz der Unionseinrichtungen anwenden. Der Verwaltungsrat sollte die praktischen Maßnahmen zum Schutz wirtschaftlich sensibler Daten sowie personenbezogener Daten festlegen.
- (34) Durch die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden im Rahmen der Agentur liegt es auf der Hand, dass Mehrheitsentscheidungen eine wichtige Voraussetzung dafür sind, Fortschritte bei Fragen in Bezug auf den Energiebinnenmarkt zu erzielen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen in verschiedenen Mitgliedstaaten haben. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten daher im Regulierungsrat **weiterhin mit [] Zweidrittelmehrheit** abstimmen. **Die Agentur sollte dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission gegenüber rechenschaftspflichtig sein.**

⁸ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

- (35) Länder, die nicht der Union angehören, sollten sich an den Arbeiten der Agentur im Einklang mit den entsprechenden von der Union zu schließenden Vereinbarungen beteiligen können.
- (37) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Mitwirkung und die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden auf Unionsebene, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (37a) Die Agentur hat ihren Sitz in Ljubljana, wie in dem im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss 2009/913/EU der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Dezember 2009 festgelegt.**
- (38) Der Sitzmitgliedstaat der Agentur sollte die bestmöglichen Voraussetzungen für das reibungslose und effiziente Funktionieren der Agentur gewährleisten, einschließlich eines mehrsprachigen und europäisch ausgerichteten schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen **gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 713/2009 und (EU) 2016/863. Das Sitzabkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, das diesen Anforderungen entspricht, wurde zusammen mit seinen Durchführungsvorschriften am 26. November 2010 geschlossen und ist am 10. Januar 2011 in Kraft getreten –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 1

Gründung und Ziele

- (1) Es wird eine Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gegründet ("Agentur").
- (2) Zweck dieser Agentur ist, die in Artikel 57 der [Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie gemäß COM(2016) 864/2] und in Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Regulierungsbehörden dabei zu unterstützen, die in den Mitgliedstaaten wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf Unionsebene zu erfüllen und – soweit erforderlich – die Maßnahmen dieser Behörden zu koordinieren.

Artikel 2

Tätigkeiten der Agentur

Die Agentur

- a) gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab, die an die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, **den ENTSO (Strom), den ENTSO (Gas), die Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber, die [] regionalen Sicherheitskoordinatoren** und die nominierten Strommarktbetreiber gerichtet sind;
- b) gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab, die an die Regulierungsbehörden gerichtet sind;
- c) gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab, die an das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission gerichtet sind;
- d) trifft Einzelfallentscheidungen in den in den folgenden Bestimmungen genannten spezifischen Fällen: **[] Artikel 5 Absätze 2, 2a und 2b [] betreffend Modalitäten und Bedingungen oder Methoden hinsichtlich Netzkodizes und Leitlinien, Artikel 5 Absatz 3 betreffend die Überprüfung der Gebotszonen, Artikel 6 Absatz 8 betreffend die Schlichtung zwischen Regulierungsstellen, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a betreffend die Festlegung von Netzbetriebsregionen, Artikel 10 Absatz 1 betreffend Vorschläge für Methoden, Berechnungen und technische Spezifikationen hinsichtlich der Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene und der grenzüberschreitenden Teilnahme an Kapazitätsmechanismen, Artikel 10 Absatz 2 betreffend Methoden hinsichtlich der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862], Artikel 11 betreffend Entscheidungen über Ausnahmen, Artikel 12 betreffend Aufgaben im Zusammenhang mit der Infrastruktur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 und Artikel 13 betreffend die Marktüberwachung gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) Nr. 1348/2014;**

- e) legt der Kommission nicht bindende Rahmenleitlinien ("Rahmenleitlinien") gemäß Artikel 55 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ vor.

Artikel 3

Allgemeine Aufgaben

Die Agentur kann auf Verlangen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen oder Empfehlungen zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie eingerichtet wurde, an das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission richten.

Artikel 4

Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern und den Stromverteilernetzbetreibern

- (1) Die Agentur unterbreitet der Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Liste der Mitglieder und zum Entwurf der Geschäftsordnung des ENTSO (Strom) gemäß Artikel 26 Absatz 2 der [Amt für Veröffentlichungen: Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und zum Entwurf der Satzung, zur Liste der Mitglieder und zum Entwurf der Geschäftsordnung des ENTSO (Gas) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 **sowie zum Entwurf der Satzung, zur Liste der Mitglieder und zum Entwurf der Geschäftsordnung der Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber gemäß Artikel 50 Absatz 2 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2].**

⁹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

- (2) Die Agentur beobachtet die Ausführung der Aufgaben des ENTSO (Strom) gemäß Artikel 29 der [Amt für Veröffentlichungen: Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und des ENTSO (Gas) gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 **sowie der Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber gemäß Artikel 51 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2].**
- (3) Die Agentur [] **unterbreitet** folgende Stellungnahmen:
- a) gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 dem ENTSO (Gas) zum Entwurf der Netzkodizes und
 - b) gemäß Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] dem ENTSO (Strom) und gemäß Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 dem ENTSO (Gas) zum Entwurf des Jahresarbeitsprogramms, zum Entwurf des unionsweiten Netzentwicklungsplans und zu anderen einschlägigen Dokumenten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 unter Berücksichtigung der Ziele der Nichtdiskriminierung, des wirksamen Wettbewerbs und des effizienten und sicheren Funktionierens des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts,
 - c) **gemäß Artikel 51 Absatz 2 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] der Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber zum Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und zu anderen relevanten Dokumenten unter Berücksichtigung der Ziele der Nichtdiskriminierung, des wirksamen Wettbewerbs und des effizienten und sicheren Funktionierens des Energiebinnenmarkts.**

- (4) Die Agentur richtet, gestützt auf tatsächliche Umstände, eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme sowie Empfehlungen an den ENTSO (Strom), den ENTSO (Gas), das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, wenn sie der Auffassung ist, dass der Entwurf des Jahresarbeitsprogramms oder des unionsweiten Netzentwicklungsplans, die ihr gemäß Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 2 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorgelegt werden, keinen Beitrag zur Nichtdiskriminierung, zu einem wirksamen Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes oder zu ausreichenden grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen, zu denen Dritte Zugang haben, leisten oder nicht den einschlägigen Bestimmungen der [Amt für Veröffentlichungen: Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2 und der Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie gemäß COM(2016)864/2] oder der Richtlinie 2009/73/EG und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 entsprechen.

Artikel 5

Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Umsetzung von Netzkodizes und Leitlinien

- (1) Die Agentur wirkt bei der Entwicklung von Netzkodizes gemäß Artikel 55 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 **und bei der Entwicklung von Leitlinien gemäß Artikel 57 Absatz 7 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2]** mit. Sie wird insbesondere wie folgt tätig: Sie
- a) legt der Kommission nicht bindende Rahmenleitlinien vor, wenn sie gemäß Artikel 55 Absatz 3 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 dazu aufgefordert wird. Die Agentur überarbeitet die nicht bindenden Rahmenleitlinien und legt sie erneut der Kommission vor, wenn sie gemäß Artikel 55 Absatz 6 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 dazu aufgefordert wird;

- b) richtet gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eine begründete Stellungnahme zu dem Netzkodex an den ENTSO (Gas);
- c) **überprüft den Netzkodex gemäß Artikel 55 Absatz 10 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2]. Die Agentur trägt in dem der Kommission vorgelegten Vorschlag den Auffassungen aller Akteure Rechnung, die an der vom ENTSO (Strom) oder der Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber geleiteten Ausarbeitung des Vorschlags beteiligt waren, und führt zu der bei der Kommission einzureichenden Fassung eine förmliche Konsultation der relevanten Akteure durch. Zu diesem Zweck kann die Agentur gegebenenfalls den nach den Netzkodizes eingesetzten Ausschuss heranziehen.** Gemäß Artikel 55 Absatz 10 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] legt **die Agentur anschließend** der Kommission den überarbeiteten Entwurf eines Netzkodex vor **und berichtet über das Ergebnis der Anhörungen. Die Agentur legt der Kommission** gemäß Artikel 6 Absatz 9 der [] Verordnung (EG) Nr. 715/2009 **den Netzkodex vor. Waren weder der ENTSO (Strom) noch der ENTSO (Gas) oder die Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber in der Lage, einen Netzkodex auszuarbeiten, so** arbeitet die Agentur den Entwurf eines Netzkodex aus und legt ihn der Kommission vor, wenn sie gemäß Artikel 55 Absatz 11 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 dazu aufgefordert wird;

- d) richtet gemäß Artikel 29 Absatz 1 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme an die Kommission, wenn der ENTSO (Strom) oder der ENTSO (Gas) einen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ausgearbeiteten Netzkodex oder einen Netzkodex, der nach Artikel 55 Absätze 2 bis 11 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und Artikel 6 Absätze 1 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erstellt wurde, aber nicht von der Kommission nach Artikel 55 Absatz 12 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und nach Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 angenommen wurde, nicht umgesetzt hat;
- e) beobachtet und analysiert die Umsetzung der Kodizes und der von der Kommission gemäß Artikel 55 Absatz 12 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und Artikel 6 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassenen Leitlinien und ihre Auswirkungen auf die Harmonisierung der geltenden Regeln zur Förderung der Marktintegration sowie auf Nichtdiskriminierung, wirksamen Wettbewerb und das effiziente Funktionieren des Marktes und erstattet der Kommission Bericht.

- (2) In Fällen, in denen ein im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erlassener Rechtsakt der Union oder die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung oder als Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen Netzkodizes und Leitlinien die Erarbeitung von Vorschlägen für gemeinsame Modalitäten und Bedingungen oder Methoden für die Umsetzung dieser Netzkodizes und Leitlinien vorsieht bzw. vorsehen, die eine regulatorische Genehmigung aller Regulierungsbehörden [] erfordern, werden die Modalitäten und Bedingungen oder Methoden der Agentur zur Überarbeitung vorgelegt und vom Regulierungsrat genehmigt. []
- (2a) In Fällen, in denen ein im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erlassener Rechtsakt der Union oder die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung oder als Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassenen Netzkodizes und Leitlinien die Erarbeitung von Vorschlägen für Modalitäten und Bedingungen oder Methoden für die Umsetzung dieser Netzkodizes und Leitlinien vorsieht bzw. vorsehen, die eine regulatorische Genehmigung aller zuständigen Regulierungsbehörden der betroffenen Region erfordern, müssen die zuständigen Regulierungsbehörden der betroffenen Region einstimmig eine Einigung erzielen. Die vorgeschlagenen Modalitäten und Bedingungen oder Methoden werden der Agentur innerhalb einer Woche nach der Vorlage des Vorschlags bei den zuständigen Regulierungsstellen mitgeteilt. Die Regulierungsstellen können den Vorschlag der Agentur zur Genehmigung gemäß Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe b vorlegen und müssen dies gemäß Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a tun, wenn keine einstimmige Entscheidung erreicht werden kann.

- (2b) **Der Direktor des Regulierungsrats kann auf eigene Initiative oder auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder die Regulierungsstellen der betroffenen Region auffordern, den Vorschlag der Agentur zur Genehmigung vorzulegen. Ein solches Ersuchen ist auf die Fälle begrenzt, in denen sich ein auf regionaler Ebene vereinbarter Vorschlag spürbar auf den Energiebinnenmarkt oder auf die Versorgungssicherheit über die Region hinaus auswirken würde.**
- (2c) **Vor der Genehmigung werden die Modalitäten und Bedingungen oder Methoden gemäß den Absätzen 2, 2a und 2b von den Regulierungsbehörden oder – sofern sie dafür zuständig ist – von der Agentur erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem ENTSO (Strom) oder der Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber überarbeitet und geändert, um sicherzustellen, dass sie dem Zweck des Netzkodex oder der Leitlinien entsprechen und zur Marktintegration, zur Nichtdiskriminierung, zum effizienten Wettbewerb und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes beitragen.**

Die Agentur trifft eine Entscheidung über die Genehmigung innerhalb des Zeitraums, der in den relevanten Netzkodizes und Leitlinien angegeben ist. Dieser Zeitraum beginnt am Folgetag des Tages, an dem der Vorschlag mitgeteilt wurde.

- (3) **Wenn die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden in Bezug auf den Vorschlag der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber zu keiner einstimmigen Entscheidung gelangen, entscheidet die Agentur im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gebotszonen über die Methoden und Annahmen, die im Überprüfungsverfahren der Gebotszonen gemäß Artikel 13 Absatz 3 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] zu verwendend sind und gibt eine Stellungnahme nach Artikel 14 Absatz 2a jener Verordnung ab.**
- (4) Die Agentur beobachtet die regionale Zusammenarbeit der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Artikel 31 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und berücksichtigt das Ergebnis dieser Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse.

Artikel 6

Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit den nationalen Regulierungsbehörden

- (1) Die Agentur trifft Einzelfallentscheidungen in technischen Fragen, soweit dies in der [Amt für Veröffentlichungen: Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie gemäß COM(2016) 864/2], der Richtlinie 2009/73/EG, der [Amt für Veröffentlichungen: Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vorgesehen ist.
- (2) Die Agentur kann nach Maßgabe ihres Arbeitsprogramms auf Verlangen der Kommission oder auf eigene Initiative Empfehlungen aussprechen, um Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer beim Austausch zu bewährten Verfahren zu unterstützen.
- (3) Die Agentur schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und zwischen den Regulierungsbehörden auf regionaler und auf Unionsebene [] und berücksichtigt das Ergebnis dieser Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse. Ist die Agentur der Auffassung, dass verbindliche Regeln für eine derartige Zusammenarbeit erforderlich sind, so richtet sie entsprechende Empfehlungen an die Kommission.
- (4) Die Agentur gibt auf Antrag einer Regulierungsbehörde oder der Kommission eine faktenbasierte Stellungnahme zu der Frage ab, ob eine von einer Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung den gemäß der [Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie gemäß COM(2016) 864/2], der Richtlinie 2009/73/EG, der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 festgelegten Leitlinien oder anderen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinien oder Verordnungen entspricht.
- (4a) Die Agentur gibt gemäß Artikel 14 Absatz 2a der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde eine Stellungnahme ab.**

- (5) Kommt eine nationale Regulierungsbehörde der gemäß Absatz 4 abgegebenen Stellungnahme der Agentur nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Eingangs der Stellungnahme nach, so unterrichtet die Agentur die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend.
- (6) Bereitet einer nationalen Regulierungsbehörde die Anwendung der gemäß der [Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie gemäß COM(2016) 864/2], der Richtlinie 2009/73/EG, der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 festgelegten Leitlinien in einem spezifischen Fall Schwierigkeiten, so kann sie bei der Agentur eine Stellungnahme beantragen. Die Agentur gibt ihre Stellungnahme nach Konsultation der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags ab.
- (7) []
- (8) [] **In Regulierungsfragen, die sich auf den grenzüberschreitenden [] Handel oder die grenzüberschreitende Systemsicherheit auswirken, – in deren Fall die gemeinsame Entscheidung von mindestens zwei nationalen Regulierungsbehörden erforderlich ist –, ist die Agentur befugt – sofern ihr diese Befugnis gemäß einem im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erlassenen Rechtsakt der Union oder gemäß den Netzkodizes und Leitlinien übertragen wurde, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung oder als Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen wurden –, Einzelfallentscheidungen zu treffen,**
- a) wenn die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die letzte dieser Regulierungsbehörden mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Einigung erzielen konnten oder
- b) auf gemeinsamen Antrag der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.

Die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden können gemeinsam beantragen, dass der unter Buchstabe a genannte Zeitraum um bis zu sechs Monate verlängert wird.

[]

- (8b) Bei der Vorbereitung ihrer Entscheidung gemäß Absatz 8 konsultiert die Agentur die nationalen Regulierungsbehörden und die betroffenen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, und sie wird über die Vorschläge und Bemerkungen aller betroffenen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber unterrichtet.**
- (9) Wird die Agentur gemäß Absatz 8 mit einem Fall befasst, so
- a) trifft sie eine Entscheidung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Tag nach der Befassung und
 - b) kann sie falls erforderlich eine Zwischenentscheidung erlassen, damit die Versorgungssicherheit oder die Betriebssicherheit der fraglichen Infrastruktur sichergestellt ist.
- (10) Schließen die in Absatz 8 genannten Regulierungsfragen Ausnahmen im Sinne von Artikel 59 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG ein, so werden die in dieser Verordnung festgelegten Fristen nicht mit den in jenen Vorschriften genannten Fristen kumuliert.

Artikel 7

[]

Artikel 8

Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit [] regionalen Sicherheitskoordinatoren

- (1) Die Agentur überwacht und analysiert in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden und dem ENTSO (Strom) sowie unter Berücksichtigung der in Artikel 43 Absatz 4 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] vorgesehenen Berichte die Arbeit der [] **regionalen Sicherheitskoordinatoren.**

- (2) Um die in Absatz 1 genannten Aufgaben effizient und zügig ausführen zu können, wird die Agentur insbesondere
- a) über die Festlegung von Netzbetriebsregionen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] entscheiden;
 - b) sofern erforderlich gemäß Artikel 43 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] Informationen von [] **regionalen Sicherheitskoordinatoren** anfordern;
 - c) Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, die an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament gerichtet sind;
 - d) Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, die an [] **regionale Sicherheitskoordinatoren** gerichtet sind.

Artikel 9

Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit nominierten Strommarktbetreibern

Um sicherzustellen, dass die nominierten Strommarktbetreiber ihren Aufgaben gemäß der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015¹⁰ nachkommen, wird die Agentur

- a) die Fortschritte der nominierten Strommarktbetreiber bei der Festlegung der Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/1222 überwachen,
- b) Empfehlungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2015/1222 an die Kommission richten,

¹⁰ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24-72).

- c) sofern erforderlich Informationen von nominierten Strommarktbetreibern anfordern.

Artikel 10

Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Stromerzeugung und der Risikovorsorge

- (1) Gegebenenfalls genehmigt und ändert die Agentur
- a) die Vorschläge für Methoden und Berechnungen im Zusammenhang mit der Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene gemäß Artikel 19 Absätze 2, 3 und 5 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2],
 - b) die Vorschläge zu technischen Spezifikationen für die grenzüberschreitende Teilnahme an Kapazitätsmechanismen gemäß Artikel 21 Absatz 10 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2].
- (1a) Die Agentur gibt auf Antrag der Kommission zu der Bewertung der nationalen Abschätzung der Angemessenheit durch das ENTSO (Strom) gemäß Artikel 18 Absatz 3a der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] eine Stellungnahme ab.**
- (2) Gegebenenfalls genehmigt und ändert die Agentur die Methoden
- a) zur Ermittlung von Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene gemäß Artikel 5 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862],
 - b) zur kurzfristigen Abschätzung der Leistungsbilanz gemäß Artikel 8 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862].

Artikel 11

Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit Entscheidungen über Ausnahmen und Zertifizierungen

Die Agentur kann gemäß Artikel 59 Absatz 5 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] über Ausnahmen entscheiden. Darüber hinaus kann sie gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Richtlinie 2009/73/EG über Ausnahmen entscheiden, wenn sich die betreffende Infrastruktur im Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat befindet.

Artikel 12

Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit der Infrastruktur

In Bezug auf die transeuropäische Energieinfrastruktur wird die Agentur in enger Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden und den ENTSO

- a) beobachten, wie die Durchführung der Projekte zur Schaffung neuer Verbindungsleitungs-kapazitäten voranschreitet;
- b) die Umsetzung der unionsweiten Netzentwicklungspläne beobachten. Stellt sie Widersprüche zwischen diesen Plänen und deren Durchführung fest, so erforscht sie die Gründe dieser Widersprüche und gibt den betreffenden Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern, nationalen Regulierungsbehörden bzw. anderen zuständigen Einrichtungen Empfehlungen zur Durchführung der Investitionen im Einklang mit den unionsweiten Netzentwicklungsplänen;
- c) den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5, 11 [] und 13 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 nachkommen;
- d) **Entscheidungen gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 treffen.**

Artikel 13

Aufgaben der Agentur im Zusammenhang mit der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts

Um die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts wirksam zu überwachen, wird die Agentur in enger Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden und anderen nationalen Behörden

- a) gemäß den Artikeln 7 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹¹ Energiegroßhandelsmärkte überwachen, Daten erheben und ein europäisches Verzeichnis der Marktteilnehmer einrichten;
- b) der Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2011/1227 Empfehlungen unterbreiten;
- c) gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 Untersuchungen koordinieren.
- ca) gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 Verfahren einrichten, um die bei ihr eingehenden Informationen weiterzugeben, und Zugang zu diesen Verfahren gewähren.**

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1-16).

Artikel 14

Beauftragung der Agentur mit neuen Aufgaben

Die Agentur kann unter Voraussetzungen, die von der Kommission in gemäß Artikel 57 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erlassenen Leitlinien klar festgelegt werden, und zu Fragen im Zusammenhang mit den Zwecken, für die sie geschaffen wurde, [] mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, **die nicht mit Entscheidungsbefugnissen verbunden sind.**

Artikel 15

Konsultationen und Transparenz

- (1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Ausarbeitung der Rahmenleitlinien gemäß Artikel 55 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sowie bei der Vorlage von Vorschlägen zur Änderung der Netzkodizes gemäß Artikel 56 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, konsultiert die Agentur ausführlich und frühzeitig sowie auf offene und transparente Art und Weise die Marktteilnehmer, die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, die Verbraucher, die Endnutzer und gegebenenfalls die Wettbewerbsbehörden, und zwar unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere wenn ihre Aufgaben die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber betreffen.

- (2) Die Agentur stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie sämtliche interessierten Parteien objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über die Ergebnisse der Arbeit der Agentur, erhalten, sofern dies angezeigt ist.

Alle Dokumente und Protokolle von Konsultationssitzungen, die im Rahmen der Ausarbeitung der Rahmenleitlinien gemäß Artikel 55 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] oder Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder im Rahmen der in Absatz 1 genannten Änderung von Netzkodizes durchgeführt werden, werden veröffentlicht.

- (3) Vor der Annahme der Rahmenleitlinien oder vor der Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung von Netzkodizes gemäß Absatz 1 gibt die Agentur an, wie den bei den Konsultationen geäußerten Bemerkungen Rechnung getragen wurde, und gibt eine Begründung ab, wenn diese Bemerkungen nicht berücksichtigt wurden.
- (4) Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite mindestens die Tagesordnung, die Hintergrunddokumente sowie gegebenenfalls die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates, des Regulierungsrates und des Beschwerdeausschusses.

Artikel 15a

- (1) **Bevor die Agentur die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen trifft, teilt sie jedem genannten Adressaten ihre diesbezügliche Absicht mit und setzt für den Zeitraum, in dem der Adressat zu der Angelegenheit Stellung nehmen kann, eine Frist, mit der der Dringlichkeit, der Komplexität und den möglichen Folgen der Angelegenheit in vollem Umfang Rechnung getragen wird.**
- (2) **In den Entscheidungen der Agentur sind die Gründe angegeben, auf die sich die Entscheidungen stützen, damit in der Sache Beschwerde erhoben werden kann.**

- (3) **Die Adressaten von Entscheidungen der Agentur werden über die im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe belehrt.**
- (4) **Die Agentur erlässt und veröffentlicht eine geeignete und verhältnismäßige Geschäftsordnung für alle der Agentur gemäß Kapitel I übertragenen Aufgaben. In der Geschäftsordnung werden zumindest die in Absatz 1 bis 3 ausgeführten Standards festgelegt, damit für ein transparentes und angemessenes Entscheidungsverfahren gesorgt ist, das die elementaren Verfahrensgrundrechte auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips gewährleistet.**

Artikel 16

Beobachtung und Berichterstattung auf dem Strom- und dem Erdgassektor

- (1) Die Agentur beobachtet in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den zuständigen nationalen Behörden einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden und unbeschadet der Zuständigkeiten der Wettbewerbsbehörden die Großhandelsmärkte und Endkundenmärkte für Strom und Erdgas, insbesondere die Endkundenpreise von Strom und Erdgas, die Einhaltung der in der [Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie gemäß COM(2016) 864/2] und der Richtlinie 2009/73/EG festgelegten Verbraucherrechte, den Zugang zu den Netzen, einschließlich des Zugangs für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, mögliche Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel, staatliche Eingriffe zur Vermeidung von Preisen, die die tatsächliche Knappheit widerspiegeln, **wie etwa die in Artikel 9 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] niedergelegten Preisbeschränkungen**, die Leistungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Stromversorgungssicherheit, wobei sie sich auf die Ergebnisse der in Artikel 19 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung] genannten Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene stützt und die in Artikel 16 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862] genannte nachträgliche Analyse berücksichtigt.

- (2) Die Agentur veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Beobachtungen gemäß Absatz 1. In diesem Bericht legt sie auch die Hemmnisse für die Vollendung des Elektrizitäts- und des Erdgasbinnenmarkts dar.
- (3) Bei der Veröffentlichung dieses Jahresberichts kann die Agentur dem Europäischen Parlament und der Kommission eine Stellungnahme zu möglichen Maßnahmen zum Abbau der in Absatz 2 genannten Hemmnisse vorlegen.
- (3a) Die Agentur kann einen Bericht über bewährte Verfahren zu Tarifen gemäß Artikel 16 Absatz 9 der [Neufassung der Elektrizitätsverordnung gemäß COM(2016) 861/2] herausgeben.**
- (3b) Die Agentur kann von den nationalen Regulierungsbehörden, dem ENTSO (Strom), dem ENTSO (Gas), den regionalen Sicherheitskoordinatoren, der Europäischen Organisation der Verteilernetzbetreiber und den nominierten Strommarktbetreibern verlangen, die zum Zweck der Überwachung gemäß diesem Artikel erforderlichen relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.**

KAPITEL II

ORGANISATION DER AGENTUR

Artikel 17

Rechtsstellung

- (1) Die Agentur ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Agentur verfügt in allen Mitgliedstaaten über die weitestreichende Rechtsfähigkeit, die juristischen Personen nach dem jeweiligen nationalen Recht zuerkannt wird. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) Die Agentur wird von ihrem Direktor vertreten.
- (4) Sitz der Agentur ist Ljubljana, Slowenien.

[]

Artikel 18

Verwaltungs- und Leitungsstruktur

Die Agentur besteht aus

- a) einem Verwaltungsrat, der die in Artikel 20 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt,
- b) einem Regulierungsrat, der die in Artikel 23 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt,

- c) einem Direktor, der die in Artikel 25 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt, und
- d) einem Beschwerdeausschuss, der die in Artikel 29 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

Artikel 19

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Kommission, zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Europäischen Parlament, und fünf Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Rat ernannt. Kein Mitglied des Europäischen Parlaments darf gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre und kann einmal verlängert werden. Für die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter beträgt die erste Amtszeit sechs Jahre.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt mit einer Zweidrittelmehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt automatisch den Vorsitzenden, wenn dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet, sobald sie dem Verwaltungsrat nicht mehr als Mitglieder angehören.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Der Vorsitzende des Regulierungsrates oder der designierte Vertreter aus dem Regulierungsrat und der Direktor nehmen, sofern der Verwaltungsrat bezüglich des Direktors nicht anders entscheidet, ohne Stimmrecht an den Beratungen teil. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Wunsch der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Auffassung möglicherweise relevant ist, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können vorbehaltlich seiner Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützt werden. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrates werden von der Agentur wahrgenommen.
- (5) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates bzw. sein Stellvertreter hat eine Stimme.
- (6) Die Geschäftsordnung legt Folgendes im Einzelnen fest:
- a) die Abstimmungsregeln, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds abstimmen kann, sowie gegebenenfalls die Bestimmungen über das Quorum und
 - b) die Regelungen über das Rotationssystem für die Ersetzung der vom Rat ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates, damit langfristig eine ausgewogene Beteiligung der Mitgliedstaaten gewährleistet ist.
- (7) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht zugleich Mitglied des Regulierungsrates sein.

- (8) **Unbeschadet der Rolle der von der Kommission ernannten Mitglieder** verpflichten sich die Mitglieder des Verwaltungsrates, im öffentlichen Interesse unabhängig und objektiv zu handeln **und keine politischen Weisungen einzuholen oder zu befolgen**. Hierzu gibt jedes Mitglied eine schriftliche Verpflichtungserklärung sowie eine schriftliche Interessenerklärung ab, aus der entweder hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als seine Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder dass unmittelbare oder mittelbare Interessen vorhanden sind, die als seine Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen werden jedes Jahr öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 20

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat
- a) ernennt nach Konsultation des Regulierungsrates und nach dessen befürwortender Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe b den Direktor gemäß Artikel 24 Absatz 2 und kann gegebenenfalls seine Amtszeit verlängern oder ihn seines Amtes entheben;
 - b) ernennt förmlich die Mitglieder des Regulierungsrates gemäß Artikel 22 Absatz 1;
 - c) ernennt förmlich die Mitglieder des Beschwerdeausschusses gemäß Artikel 26 Absatz 2;
 - d) gewährleistet, dass die Agentur ihren Auftrag erfüllt und die ihr zugewiesenen Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung wahrnimmt;

- e) legt jedes Jahr **bis zum 31. Januar** den in Artikel 21 genannten Entwurf des Programmplanungsdokuments fest **und legt ihn der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor**. Er [] nimmt das Programmplanungsdokument der Agentur nach Stellungnahme der Kommission **und – im Falle der Mehrjahresprogrammplanung – nach Anhörung des Europäischen Parlaments** und nach Genehmigung durch den Regulierungsrat gemäß Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe c mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder an und übermittelt es **bis zum 31. Oktober** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Das Programmplanungsdokument wird [] öffentlich bekannt gemacht;
- f) nimmt mit Zweidrittelmehrheit den jährlichen Haushaltsplan der Agentur an und übt seine Haushaltsbefugnisse in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 bis 35 aus;
- g) beschließt, nachdem er die Zustimmung der Kommission eingeholt hat, über die Annahme von Legaten, Schenkungen oder Zuschüssen aus anderen Quellen der Union oder etwaigen freiwillig geleisteten Beiträgen der Mitgliedstaaten oder der Regulierungsbehörden. Der Verwaltungsrat geht in seiner Stellungnahme gemäß Artikel 35 Absatz 5 ausdrücklich auf die in diesem Absatz genannten Finanzierungsquellen ein;
- h) übt in Abstimmung mit dem Regulierungsrat die Disziplinargewalt über den Direktor aus. Des Weiteren übt er im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde im Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden;
- i) legt – soweit erforderlich – die Durchführungsbestimmungen der Agentur zum Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Einklang mit Artikel 110 des Statuts gemäß Artikel 39 Absatz 2 fest;
- j) erlässt gemäß Artikel 41 die praktischen Maßnahmen zum Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Agentur;

- k) nimmt auf der Grundlage des Entwurfs des Jahresberichts gemäß Artikel 25 Buchstabe h den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur an und veröffentlicht diesen; er übermittelt ihn bis zum 1. Juli eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, und dem Rechnungshof. Dieser Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur enthält einen separaten, vom Regulierungsrat zu billigenden Teil über die Regulierungstätigkeit der Agentur im Berichtsjahr;
- l) gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese;
- m) erlässt gemäß Artikel 36 die für die Agentur geltende Finanzregelung;
- n) beschließt eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betrugsrisiko steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
- o) beschließt Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten seiner Mitglieder sowie der Mitglieder des Beschwerdeausschusses;
- p) beschließt und aktualisiert regelmäßig die in Artikel 41 genannten Kommunikations- und Verbreitungspläne;
- q) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut der Beamten oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;
- r) ergreift geeignete Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen und Empfehlungen von Berichten über interne oder externe Prüfungen und von internen oder externen Evaluierungen sowie von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung ("OLAF");
- s) genehmigt den Abschluss von Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 43;

t) **erlässt und veröffentlicht – nach Prüfung der Stellungnahme des Direktors gemäß Artikel 25 Buchstabe b und nach Konsultation des Regulierungsrates und nach dessen befürwortender Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe da – eine angemessene und verhältnismäßige Geschäftsordnung für alle Aufgaben der Agentur gemäß Kapitel I, die nicht unter die Geschäftsordnung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe l, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 3 oder Artikel 30 Absatz 3 fallen. Die Geschäftsordnung muss insbesondere ein transparentes und angemessenes Beschlussfassungsverfahren sicherstellen, das die auf der Rechtsstaatlichkeit beruhenden grundlegenden Verfahrensrechte – insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör, das Recht auf Akteneinsicht und die Begründungspflicht – garantiert.**

(2) Der Verwaltungsrat erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem er dem Direktor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde überträgt und die Bedingungen festlegt, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Direktor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

(3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Direktor sowie die von diesem weiterübertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Direktor übertragen.

Artikel 21

Jährliche und mehrjährige Programmplanung

- (1) Der Verwaltungsrat verabschiedet jedes Jahr auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs **einen Entwurf für** ein Programmplanungsdokument mit der Mehrjahres- und der jährlichen Programmplanung ("**einheitliches Programmplanungsdokument**") gemäß Artikel 32 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission. Der Verwaltungsrat verabschiedet das Programmplanungsdokument unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission, **nachdem er die Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogramms vom Regulierungsrat erhalten hat** und – im Falle der Mehrjahresprogrammplanung – nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Spätestens bis zum 31. **[] Oktober** eines jeden Jahres übermittelt der Verwaltungsrat dieses Dokument dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Das Programmplanungsdokument wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans endgültig und ist, falls notwendig, entsprechend anzupassen.

- (2) Das Jahresarbeitsprogramm umfasst die detaillierten Ziele und die erwarteten Ergebnisse sowie die Leistungsindikatoren. Es enthält zudem eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Ressourcen – **einschließlich eines Verweises auf die mit der Leistung eines Beitrags zur Erstellung der betreffenden Dokumente betrauten Arbeitsgruppen der Agentur** – gemäß den Grundsätzen der maßnahmenbezogenen Budgetierung und des maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 4 im Einklang. Es ist klar darin anzugeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden. **[]**

- (3) Der Verwaltungsrat ändert das verabschiedete Jahresarbeitsprogramm, wenn der Agentur eine neue Aufgabe übertragen wird.

Wesentliche Änderungen am Jahresarbeitsprogramm werden nach dem Verfahren für die Verabschiedung des ursprünglichen Jahresarbeitsprogramms beschlossen. Der Verwaltungsrat kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am Jahresarbeitsprogramm dem Direktor übertragen.

- (4) Das mehrjährige Arbeitsprogramm enthält die strategische Gesamtplanung mit Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren. Es umfasst auch die Ressourcenplanung, insbesondere die Mehrjahreshaushalts- und -personalplanung.

Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um dem Ergebnis der in Artikel 45 genannten Bewertung Rechnung zu tragen.

Artikel 22

Zusammensetzung des Regulierungsrates

- (1) Der Regulierungsrat setzt sich zusammen aus
- a) ranghohen Vertretern der Regulierungsbehörden gemäß Artikel 57 Absatz 1 der [Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie] und Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG und einem Stellvertreter pro Mitgliedstaat, die aus den derzeitigen Führungskräften dieser Behörden ausgewählt und von den nationalen Regulierungsbehörden ernannt werden,

b) einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Kommission.

Pro Mitgliedstaat wird nur ein Vertreter der nationalen Regulierungsbehörde im Regulierungsrat zugelassen.

Jede nationale Regulierungsbehörde ist dafür zuständig, das stellvertretende Mitglied aus den Reihen ihrer jeweiligen Mitarbeiter zu ernennen.

- (2) Der Regulierungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser seine Pflichten nicht wahrnehmen kann. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zweieinhalb Jahre und kann verlängert werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet jedoch, sobald sie dem Regulierungsrat nicht mehr als Mitglieder angehören.

Artikel 23

Aufgaben des Regulierungsrates

- (1) Der Regulierungsrat **beschließt** mit einer Mehrheit **von zwei Dritteln** der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat , **was auch für alle in Absatz 5 aufgeführten Fälle gilt.**
- (2) Der Regulierungsrat erlässt und veröffentlicht seine Geschäftsordnung, die die Abstimmungsmodalitäten im Einzelnen festlegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds abstimmen kann, sowie gegebenenfalls die Bestimmungen über das Quorum. Die Geschäftsordnung kann spezifische Arbeitsmethoden zur Erörterung von Fragen im Rahmen der regionalen Initiativen für Zusammenarbeit vorsehen.

- (3) Bei der Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Regulierungsaufgaben und unbeschadet dessen, dass seine Mitglieder im Namen ihrer jeweiligen Regulierungsbehörde handeln, handelt der Regulierungsrat unabhängig und holt keine Weisungen von der Regierung eines Mitgliedstaats, von der Kommission oder von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle ein noch befolgt er solche.
- (4) Die Sekretariatsgeschäfte des Regulierungsrates werden von der Agentur wahrgenommen.
- (5) Der Regulierungsrat
- a) unterbreitet dem Direktor Stellungnahmen¹² **und Änderungen an Textvorschlägen zu allen Dokumenten mit** Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen gemäß den Artikeln 3 bis 11, Artikel 12 Buchstabe c, Artikel 13 Buchstaben a bis c [] Artikel 14, Artikel 16 Absatz 3a sowie den Artikeln 30 und 43, deren Annahme in Erwägung gezogen wird. Darüber hinaus unterbreitet der Regulierungsrat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs dem Direktor **und den Arbeitsgruppen der Agentur Stellungnahmen und Leitlinien** bei der Wahrnehmung der Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011¹³.
- b) gibt gegenüber dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme zu dem Bewerber ab, der gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 24 Absatz 2 zum Direktor ernannt werden soll;

¹² **Um Bedenken der nationalen Regulierungsbehörden auszuräumen und ihnen ausreichend Zeit für die Ausarbeitung ihrer Stellungnahmen zu geben, wird vorgeschlagen, in der überarbeiteten Fassung des Artikels 25 auch vorzusehen, dass der Direktor die Aufgabe hat, den Regulierungsrat mehrere Wochen im Voraus zu seinen Entwürfen zu konsultieren.**

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

- c) genehmigt gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 25 Buchstabe f – und in Übereinstimmung mit dem nach Artikel 33 Absätze 1 bis 3 aufgestellten vorläufigen Entwurf des Voranschlags – **den vom Direktor vorgelegten Entwurf der Mehrjahres- und der jährlichen Programmplanung der Agentur sowie** das Arbeitsprogramm der Agentur für das kommende Jahr und legt dieses bis [] 30. September eines jeden Jahres dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor;
 - d) billigt den die Regulierungstätigkeit betreffenden separaten Teil des Jahresberichts gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe k und Artikel 25 Buchstabe h;
 - da) **unterbreitet dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme zur Geschäftsordnung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe t;**
 - db) **unterbreitet dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme zu den in Artikel 41 genannten Kommunikations- und Verbreitungsplänen sowie zu den Verfahrensregeln für die Beziehungen zu Drittländern oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 43.**
- (6) Das Europäische Parlament kann den Vorsitzenden des Regulierungsrats oder seinen Stellvertreter unter uneingeschränkter Achtung ihrer Unabhängigkeit auffordern, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten.

Artikel 24

Direktor

- (1) Die Agentur wird von ihrem Direktor geleitet, der sein Amt im Einklang mit der Anleitung gemäß Artikel 23 Absatz 5 Buchstabe a und – sofern in dieser Verordnung vorgesehen – den Stellungnahmen des Regulierungsrates ausübt. Unbeschadet der jeweiligen Befugnisse des Verwaltungsrates und des Regulierungsrates in Bezug auf die Aufgaben des Direktors holt der Direktor weder Weisungen von Regierungen, von Organen der Union oder von anderen öffentlichen oder privaten Stellen oder Personen ein noch befolgt er solche. Der Direktor ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig. Der Direktor kann als Beobachter an den Sitzungen des Regulierungsrates teilnehmen.
- (2) Der Direktor wird vom Verwaltungsrat nach einer befürwortenden Stellungnahme des Regulierungsrates aus einer Liste von mindestens drei Bewerbern ernannt, die von der Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen werden; Kriterien sind die erworbenen Verdienste sowie Qualifikation und Erfahrung von Relevanz für den Energiesektor. Vor der Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten. Beim Abschluss des Vertrags mit dem Direktor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. In den letzten neun Monaten vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor. In dieser Beurteilung bewertet die Kommission insbesondere
 - a) die Leistung des Direktors,
 - b) die Aufgaben und Erfordernisse der Agentur in den folgenden Jahren.

- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission nach Prüfung und unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der Bewertung sowie der Stellungnahme des Regulierungsrates zu dieser Bewertung und nur in Fällen, wo dies durch die Aufgaben und Erfordernisse der Agentur zu rechtfertigen ist, die Amtszeit des Direktors einmalig um höchstens fünf Jahre verlängern. Ein Direktor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des verlängerten Zeitraums nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
- (5) Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Direktors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung seiner Amtszeit kann der Direktor aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Parlaments zu äußern und Fragen der Mitglieder dieses Ausschusses zu beantworten.
- (6) Wird die Amtszeit nicht verlängert, so bleibt der Direktor bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.
- (7) Der Direktor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates nach einer befürwortenden Stellungnahme des Regulierungsrates enthoben werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
- (8) Das Europäische Parlament und der Rat können den Direktor auffordern, einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorzulegen. Das Europäische Parlament kann den Direktor auch auffordern, eine Erklärung vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments abzugeben und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten.

Artikel 25

Aufgaben des Direktors

Der Direktor

- a) ist der gesetzliche Vertreter der Agentur und mit ihrer täglichen Verwaltung beauftragt;
- b) bereitet die Arbeiten des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Arbeiten des Verwaltungsrates teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Der Direktor ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich;
- c) erstellt die Entwürfe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen, **führt diesbezügliche Konsultationen durch**, nimmt diese an und veröffentlicht sie. Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse gemäß den Artikeln 3 bis 11, Artikel 12 Buchstabe c, Artikel 13 Buchstaben a bis c, [], Artikel 14, Artikel 16 Absatz 3a sowie den Artikeln 30 und 43 werden nur [] nach einer befürwortenden Stellungnahme des Regulierungsrats angenommen. **Bevor Entwürfe von Empfehlungen, Stellungnahmen oder Beschlüssen dem Regulierungsrat zur Abstimmung vorgelegt werden, übermittelt der Direktor die Entwürfe der Empfehlungen, Stellungnahmen oder [...] Beschlüsse der zuständigen Arbeitsgruppe. Der Direktor**
 - i) berücksichtigt die Bemerkungen und Änderungsvorschläge des Regulierungsrates;
 - ii) kann die vorgelegten Entwürfe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen vorbehaltlich einer hinreichenden schriftlichen Begründung im Falle des Nichteinverständnisses mit den vom Regulierungsrat vorgelegten Änderungen zurückziehen;
- d) ist für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms der Agentur verantwortlich, wobei der Regulierungsrat eine Beratungs- und Lenkungsfunktion übernimmt und der Verwaltungsrat die administrative Kontrolle ausübt;
- e) trifft die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Erlass interner Verwaltungsanweisungen und die Veröffentlichung von Mitteilungen, um die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Agentur gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten;

- f) erstellt **gemäß Artikel 21** jedes Jahr den Entwurf eines Dokuments zum **Arbeitsprogramm** der Agentur, das **die mehrjährige Programmplanung und das Jahresarbeitsprogramm** für das darauf folgende Jahr **enthält**. **Der Direktor** [] unterbreitet diesen Entwurf nach seiner Annahme durch den Verwaltungsrat bis zum 31. [] **Oktober** eines jeden Jahres dem Regulierungsrat, **dem Rat**, dem Europäischen Parlament und der Kommission. Der Direktor ist dafür verantwortlich, dass das Programmplanungsdokument umgesetzt und dem Verwaltungsrat über die Umsetzung Bericht erstattet wird;
- g) erstellt einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Agentur gemäß Artikel 33 Absatz 1 und führt den Haushaltsplan der Agentur im Einklang mit den Artikeln 34 und 35 aus;
- h) erstellt jedes Jahr den Entwurf des Jahresberichts, der einen separaten Teil über die Regulierungstätigkeiten der Agentur und einen Teil über finanzielle und administrative Angelegenheiten enthält, und unterbreitet diesen dem Verwaltungsrat;
- i) arbeitet einen Aktionsplan aus, der den Schlussfolgerungen der internen oder externen Prüfberichte und Bewertungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) Rechnung trägt, und erstattet der Kommission zweimal jährlich und dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Fortschritte Bericht;

- j) entscheidet darüber, ob es erforderlich ist, einen oder mehrere Bedienstete in einen oder mehrere Mitgliedstaaten zu entsenden, damit die Agentur ihre Aufgaben in effizienter und wirksamer Weise ausführen kann []. **Bevor die Einrichtung einer Außenstelle beschlossen wird, holt der Direktor die Stellungnahme der betroffenen Mitgliedstaaten sowie des Mitgliedstaats, in dem die Agentur ihren Sitz hat, sowie die Zustimmung der Kommission und des Verwaltungsrats ein. Wenn der Direktor und die betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen des Konsultationsprozesses keine Einigung erzielen, wird die Angelegenheit dem Rat zur Erörterung vorgelegt.** [] In dem Beschluss, **der sich auf eine angemessene Kosten-Nutzen-Analyse stützt**, wird der Umfang der in dieser Außenstelle durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen der Agentur vermieden werden.

Artikel 26

Einrichtung und Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses

- (1) Die Agentur richtet einen Beschwerdeausschuss ein
- (2) Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die aus dem Kreis der derzeitigen oder früheren leitenden Mitarbeiter der nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden oder anderer nationaler oder EU-Einrichtungen mit einschlägiger Erfahrung im Energiesektor ausgewählt werden. Der Beschwerdeausschuss ernennt seinen Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden auf Vorschlag der Kommission im Anschluss an einen öffentlichen Aufruf zur Interessenbekundung und nach Konsultation des Regulierungsrates vom Verwaltungsrat förmlich ernannt.

- (3) Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese. In dieser Geschäftsordnung werden die Bestimmungen für die Organisation und die Funktionsweise des Beschwerdeausschusses und die gemäß Artikel 29 auf Beschwerden vor dem Ausschuss anwendbaren Regeln und Verfahren im Einzelnen festgelegt. [] Innerhalb von **sechs** Monaten nach **seiner ersten Sitzung** [] verabschiedet der Beschwerdeausschuss seine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese.

Der Haushaltsplan der Agentur umfasst eine separate Haushaltlinie für die Finanzierung des Betriebs der Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses.

- (4) Die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens vier von sechs Mitgliedern gefasst. Der Beschwerdeausschuss wird bei Bedarf einberufen.

Artikel 27

Mitglieder des Beschwerdeausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt fünf Jahre. Sie kann einmalig verlängert werden.
- (2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind in ihrer Beschlussfassung unabhängig. Sie sind an keinerlei Weisungen gebunden. Sie dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur, in deren Verwaltungsrat, deren Regulierungsrat oder in einer Arbeitsgruppe der Agentur wahrnehmen. Ein Mitglied des Beschwerdeausschusses kann während der Laufzeit seines Mandats nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und wenn der Verwaltungsrat nach Konsultation des Regulierungsrates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Artikel 28

Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Beschwerdeausschusses

- (1) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn dieses Verfahren ihre persönlichen Interessen berührt, wenn sie vorher als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung mitgewirkt haben, gegen die Beschwerde eingelegt wurde.
- (2) Ist ein Mitglied des Beschwerdeausschusses aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund der Ansicht, dass ein anderes Mitglied nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken sollte, so teilt es dies dem Beschwerdeausschuss mit. Jeder am Beschwerdeverfahren Beteiligte kann die Mitwirkung eines Mitglieds des Beschwerdeausschusses aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen des Verdachts der Befangenheit ablehnen. Eine solche Ablehnung ist unzulässig, wenn sie auf die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds gestützt wird oder wenn der am Beschwerdeverfahren Beteiligte eine andere Verfahrenshandlung als die Ablehnung der Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses vorgenommen hat, obwohl er den Ablehnungsgrund kannte.
- (3) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über das Vorgehen in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied wird bei dieser Entscheidung durch seinen Stellvertreter im Beschwerdeausschuss ersetzt. Wenn sich der Stellvertreter in einer ähnlichen Situation befindet wie das Mitglied, benennt der Vorsitzende eine Person aus dem Kreis der verfügbaren Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses verpflichten sich, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Zu diesem Zweck geben sie eine schriftliche Verpflichtungserklärung sowie eine schriftliche Interessenerklärung ab, aus der entweder hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder dass unmittelbare oder mittelbare Interessen vorhanden sind, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen werden jedes Jahr öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 29

Anfechtung von Entscheidungen

- (1) Jede natürliche oder juristische Person einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden kann gegen gemäß den Artikeln 4 bis 14 dieser Verordnung und Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 sowie Artikel 9 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission an sie gerichtete Entscheidungen sowie gegen Entscheidungen, die an eine andere Person gerichtet sind, sie aber unmittelbar und individuell betreffen, Beschwerde einlegen.
- (2) Die Beschwerde, einschließlich der Beschwerdebegründung, ist innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung an die betreffenden Person oder, sofern eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Agentur ihre Entscheidung bekannt gegeben hat, schriftlich bei der Agentur einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Beschwerden innerhalb von vier Monaten nach deren Einreichung.
- (3) Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuss kann jedoch, wenn die Umstände dies nach seiner Auffassung erfordern, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.
- (4) Ist die Beschwerde zulässig, so prüft der Beschwerdeausschuss, ob sie begründet ist. Er fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu seinen Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen am Beschwerdeverfahren Beteiligten einzureichen. Die am Beschwerdeverfahren Beteiligten haben das Recht, eine mündliche Erklärung abzugeben.

- (5) Der Beschwerdeausschuss wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Agentur tätig oder verweist die Angelegenheit an die zuständige Stelle der Agentur zurück. Diese ist an die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gebunden.
- (6) Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses werden von der Agentur veröffentlicht.

Artikel 30

Arbeitsgruppen

- (1) **[] Der Verwaltungsrat setzt für die in den Artikeln 5 und 6, Artikel 8 Absatz 2a sowie den Artikeln 10 und 43 aufgeführten Aufgaben Arbeitsgruppen ein. Für alle anderen Aufgaben setzt der [] Verwaltungsrat [] Arbeitsgruppen ein [], nachdem der Regulierungsrat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat. Die Auflösung einer Arbeitsgruppe setzt eine befürwortende Stellungnahme des Regulierungsrates voraus.**
- (2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Experten aus dem Personal der Agentur, der nationalen Regulierungsbehörden und, **sofern erforderlich**, der Kommission zusammen []. Die Agentur ist nicht für die Kosten verantwortlich, die durch die Mitarbeit von Experten aus dem Personal der nationalen Regulierungsbehörden in den Arbeitsgruppen der Agentur entstehen. **Die Arbeitsgruppen, die eingesetzt werden, um die Tätigkeiten nach dieser Verordnung auszuüben, berücksichtigen die Standpunkte der Experten von anderen relevanten nationalen Behörden, sofern diese Behörden zuständig sind.**
- (3) Der Verwaltungsrat nimmt **nach einer befürwortenden Stellungnahme des Regulierungsrates** interne Verfahrensvorschriften für die Funktionsweise der Arbeitsgruppen an und veröffentlicht diese. **Der Direktor ernennt nach einer befürwortenden Stellungnahme des Regulierungsrates die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen.**
- (3a) **Die Arbeitsgruppen der Agentur üben die Tätigkeiten aus, die ihnen laut dem gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e angenommenen Programmplanungsdokument obliegen, und ebenso alle Tätigkeiten, mit denen sie der Regulierungsrat und der Direktor beauftragt.**

KAPITEL III

AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 31

Gliederung des Haushaltsplans

- (1) Unbeschadet anderer Ressourcen bestehen die Einnahmen der Agentur aus
 - a) einem Beitrag der Union;
 - b) von der Agentur gemäß Artikel 32 erhobenen Gebühren,
 - c) etwaigen freiwillig geleisteten Beiträgen der Mitgliedstaaten oder der Regulierungsbehörden gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g,
 - d) Legaten, Schenkungen oder Zuschüssen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g.
- (2) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Ausgaben für Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben der Agentur müssen ausgeglichen sein.
- (4) Für jedes Haushaltsjahr – wobei ein Haushaltsjahr einem Kalenderjahr entspricht – sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Agentur zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzustellen.

Artikel 32

Gebühren

- (1) Für **Folgendes** sind Gebühren an die Agentur zu entrichten:
- a) Beantragung einer Ausnahmerechtsentscheidung nach Artikel 11 und Entscheidungen zur grenzüberschreitenden Kostenaufteilung, die die Agentur nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013¹⁴ trifft,
 - b) **Registrierung von Marktteilnehmern oder in ihrem Auftrag handelnden Stellen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 einschließlich der laufenden Kosten für die Beschaffung, Bearbeitung, Verarbeitung und Analyse von Informationen gemäß dieser Registrierung.**
- (2) Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 **und die Art und Weise, wie sie zu zahlen ist, werden []** von der Kommission **nach einer öffentlichen Konsultation und nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Regulierungsrats** festgesetzt. **Die Gebühren müssen zu den Kosten der jeweiligen kostenwirksam erbrachten Dienste in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Höhe der Gebühren wird so bemessen, dass sichergestellt wird, dass sie nicht diskriminierend sind und eine ungebührliche finanzielle oder administrative Belastung der Marktteilnehmer oder der in ihrem Auftrag handelnden Stellen vermieden wird.**

Die Kommission überprüft die Höhe der Gebühren regelmäßig auf der Grundlage einer Bewertung und nimmt erforderlichenfalls eine Anpassung der Höhe der Gebühren und der Art und Weise, wie sie zu zahlen sind, vor.

¹⁴ ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39.

Artikel 33

Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Der Direktor erstellt alljährlich einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags mit den Betriebsaufwendungen sowie dem Arbeitsprogramm für das folgende Haushaltsjahr und legt diesen vorläufigen Entwurf des Voranschlags zusammen mit einem vorläufigen Stellenplan dem Verwaltungsrat vor.
- (2) Auf der Grundlage des vom Direktor erstellten vorläufigen Entwurfs des Voranschlags nimmt der Verwaltungsrat jährlich den vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr an.
- (3) Der vorläufige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vom Verwaltungsrat zugeleitet. Vor Annahme des Voranschlags wird der vom Direktor erstellte Entwurf dem Regulierungsrat übermittelt, der dazu eine begründete Stellungnahme abgeben kann.
- (4) Die Kommission übermittelt den in Absatz 2 genannten Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Auf der Grundlage des Entwurfs des Voranschlags stellt die Kommission die mit Blick auf den Stellenplan für erforderlich erachteten Mittel und den Betrag des aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gemäß Artikel 313 und der darauffolgenden Artikel des Vertrags zu zahlenden Zuschusses in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union ein.
- (6) In seiner Funktion als Haushaltsbehörde stellt der Rat den Stellenplan der Agentur fest.
- (7) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.

- (8) Alle Änderungen am Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans unterliegen demselben Verfahren.
- (9) Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde unverzüglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans der Agentur haben könnten, was insbesondere für Immobilienvorhaben gilt. Der Verwaltungsrat informiert auch die Kommission über seine Vorhaben. Beabsichtigt ein Teil der Haushaltsbehörde, eine Stellungnahme abzugeben, so teilt er dies der Agentur innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Information über das Vorhaben mit. Bleibt eine Antwort aus, so kann die Agentur das geplante Vorhaben weiterführen.

Artikel 34

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

- (1) Der Direktor führt als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) Nach Abschluss eines Haushaltsjahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof bis zum 1. März den vorläufigen Jahresabschluss und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Agentur übermittelt den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement außerdem bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Europäischen Parlament und dem Rat. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert anschließend die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 147 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ ("Haushaltsordnung").

¹⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 35

Rechnungslegung und Entlastung

- (1) Der Rechnungsführer der Agentur übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr ("Jahr N") bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahrs ("Jahr N + 1").
- (2) Spätestens zum 31. März des Jahres N + 1 übermittelt die Agentur dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof einen Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Jahr N.

Bis zum 31. März des Jahres N + 1 übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof den vorläufigen Jahresabschluss der Agentur. Der Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Haushaltsjahr wird auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.
- (4) Nach Übermittlung der Anmerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur für das Jahr N gemäß Artikel 148 der Haushaltsordnung erstellt der Rechnungsführer in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss der Agentur für dieses Jahr. Der Direktor übermittelt diesen dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Jahresabschluss der Agentur für das Jahr N ab.
- (6) Der Rechnungsführer der Agentur übermittelt den endgültigen Jahresabschluss für das Jahr N zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates bis zum 1. Juli des Jahres N + 1 dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.

- (7) Der endgültige Jahresabschluss wird bis zum 15. November des Jahres N + 1 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- (8) Der Direktor übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September des Jahres N + 1 eine Antwort auf seine Bemerkungen. Dem Verwaltungsrat und der Kommission übermittelt er eine Kopie der Antwort.
- (9) Der Direktor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 109 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Entlastungsverfahrens für das Jahr N erforderlich sind.
- (10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 15. Mai des Jahres N + 2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr N.

Artikel 36

Finanzregelung

Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese Regelung darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission dann abweichen, wenn die besonderen Erfordernisse der Arbeitsweise der Agentur dies verlangen und sofern die Kommission zuvor ihre Zustimmung erteilt hat.

Artikel 37

Betrugsbekämpfung

- (1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 tritt die Agentur innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Aufnahme ihrer Tätigkeiten der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und verabschiedet nach dem Muster in der Anlage zu der Vereinbarung geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.
- (2) Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die von der Agentur Unionsmittel erhalten haben, vor Ort und anhand von Unterlagen Rechnungsprüfungen vorzunehmen.
- (3) Das OLAF kann gemäß den Vorschriften und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur gewährten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 müssen Kooperationsabkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse der Agentur Bestimmungen enthalten, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, die in diesem Artikel genannten Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten vorzunehmen.

KAPITEL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Vorrechte und Befreiungen und Sitzabkommen

- (1) Auf die Agentur findet das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.
- (2) Die notwendigen Regelungen über die Unterbringung der Agentur im Sitzmitgliedstaat und die von diesem Mitgliedstaat zu erbringenden Leistungen sowie die besonderen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat für den Direktor, die Mitglieder des Verwaltungsrates, das Personal der Agentur und dessen Familienangehörige gelten, werden in einem Abkommen festgelegt, das zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat geschlossen wird. Dieses Abkommen wird nach Zustimmung des Verwaltungsrates geschlossen.

Artikel 39

Personal

- (1) Für das gesamte Personal der Agentur, einschließlich ihres Direktors, gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union ("Statut"), die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ("Beschäftigungsbedingungen") sowie die von den Organen der Union einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt im Einvernehmen mit der Kommission und im Einklang mit Artikel 110 des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen.
- (3) In Bezug auf ihr Personal übt die Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der vertragsschließenden Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen übertragen wurden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Vorschriften erlassen, nach denen nationale Sachverständige aus den Mitgliedstaaten als Beschäftigte der Agentur abgeordnet werden können.

Artikel 40

Haftung der Agentur

- (1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

- (2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
- (3) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Streitfälle über die Entschädigung für die in Absatz 2 genannten Schäden zuständig.
- (4) Für die persönliche finanzielle und disziplinarische Haftung des Personals der Agentur gegenüber der Agentur gelten die einschlägigen Vorschriften für das Personal der Agentur.

Artikel 41

Transparenz und Kommunikation

- (1) Für die Dokumente der Agentur gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶.
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt praktische Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
- (3) Gegen die Beschlüsse der Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann beim Bürgerbeauftragten Beschwerde eingelegt oder nach Maßgabe von Artikel 228 bzw. Artikel 263 des Vertrags beim Gerichtshof Klage erhoben werden.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹⁷. Der Verwaltungsrat trifft Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Agentur und insbesondere für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten der Agentur. Diese Maßnahmen werden nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten festgelegt.
- (5) Die Agentur kann von sich aus Kommunikationstätigkeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen durchführen. Die Zuweisung von Mitteln für Kommunikationstätigkeiten darf sich nicht nachteilig auf die wirksame Erfüllung der in den Artikeln 3 bis 14 genannten Aufgaben auswirken. Die Kommunikationstätigkeiten müssen mit den einschlägigen vom Verwaltungsrat angenommenen Kommunikations- und Verbreitungsplänen im Einklang stehen.

Artikel 42

Schutz von Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen

- (1) Die Agentur erlässt eigene Sicherheitsvorschriften, die den in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443¹⁸ und (EU, Euratom) 2015/444¹⁹ der Kommission festgelegten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen gleichwertig sind, unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

¹⁸ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

¹⁹ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

- (2) Die Agentur kann auch beschließen, die in Absatz 1 genannten Beschlüsse der Kommission entsprechend anzuwenden. Die Sicherheitsvorschriften der Agentur umfassen unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung von EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen.

Artikel 43

Kooperationsabkommen

- (1) An der Agentur können sich auch Drittländer beteiligen, die mit der Union Abkommen geschlossen haben, nach denen sie **die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts im Bereich Energie – einschließlich insbesondere der Vorschriften über unabhängige nationale Regulierungsbehörden, Zugang Dritter zur Infrastruktur und Entflechtung, Energiehandel und Netzbetrieb sowie Einbeziehung und Schutz der Verbraucher – sowie die einschlägigen Vorschriften** in den Bereichen Umwelt und Wettbewerb übernommen haben und anwenden.
- (1a) **Vorbehaltlich des Abschlusses eines Abkommens zu diesem Zweck zwischen der Union und Drittländern gemäß Absatz 1 kann die Agentur ihre Aufgaben gemäß den Artikeln 3 bis 14 auch in Bezug auf Drittländer ausüben, wenn diese Länder die einschlägigen Vorschriften gemäß Absatz 1 übernommen haben und anwenden und die Agentur beauftragt haben, die Tätigkeiten der nationalen Regulierungsstelle mit den Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten abzustimmen. Nur in solchen Fällen betrifft der Verweis auf Fragen grenzüberschreitenden Charakters Grenzen mit Drittländern und nicht die Grenzen zwischen zwei Mitgliedstaaten.**
- (2) Im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen dieser Abkommen werden die Modalitäten festgelegt, insbesondere was Art und Umfang der Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Agentur und die verfahrenstechnischen Aspekte anbelangt, einschließlich Bestimmungen betreffend Finanzbeiträge und Personal.

- (3) Der Verwaltungsrat erlässt **nach Erhalt einer befürwortenden Stellungnahme des Regulierungsrates [] Verfahrensregeln** für die Beziehungen zu Drittstaaten **gemäß Absatz 1 []**. Die Kommission stellt durch den Abschluss einer entsprechenden Arbeitsvereinbarung mit dem Direktor der Agentur sicher, dass die Agentur im Rahmen ihres Mandats und des bestehenden institutionellen Rahmens handelt.

Artikel 44

Sprachenregelung

- (1) Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1²⁰.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die interne Sprachenregelung der Agentur.
- (3) Die für die Arbeit der Behörde erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

²⁰ Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Artikel 45

Bewertung

- (1) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, genaues Datum wird vom Amt für Veröffentlichungen eingesetzt und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission mit Unterstützung eines unabhängigen externen Experten eine Bewertung vor, in deren Rahmen die Leistung der Agentur im Verhältnis zu ihren Zielen, ihrem Mandat und ihren Aufgaben bewertet wird. In der Bewertung wird insbesondere darauf eingegangen, inwieweit eine Änderung des Auftrags der Agentur notwendig ist und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.
- (2) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ziele, Mandat und Aufgaben der Agentur deren Fortbestehen nicht länger rechtfertigen, kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.
- (3) Die Kommission übermittelt die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Bewertung zusammen mit ihren Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Regulierungsrat der Agentur. Die Ergebnisse der Bewertung sollten veröffentlicht werden.
- (4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre eine Bewertung vor. **Die Kommission fügt dieser Bewertung gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag bei und trägt gegebenenfalls der Möglichkeit Rechnung, die Aufgaben, die der Agentur im Zusammenhang mit den Einzelfallentscheidungen, insbesondere durch Netzkodizes und Leitlinien, übertragen wurden, zu bestätigen und zu überarbeiten und in die Verordnung aufzunehmen.**

Artikel 46

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident